**MERKBLATT**

**für Schüler/innen, welche das 4. Jahr im Schuljahr 25/26 im Ausland besuchen möchten (Auslandsjahr)**

**Hinsichtlich der Absolvierung eines Auslandsaufenthalts gelten ab dem Schuljahr 2015/16 gemäß dem Beschluss der Landesregierung vom 3. Juni 2014, Nr. 658, folgende Bestimmungen:**

**1. VOR Antritt und WÄHREND des Auslandsjahres**

- Innerhalb **31. März 2025** informiert der/die Schüler/in die Schule (Direktorin) über sein/ihr Vorhaben. Schüler/innen, welche die finanzielle Unterstützung durch die Region beantragen, müssen das Ansuchen an die Schule bis Mitte Jänner stellen. Die Region möchte nämlich das Gutachten des Klassenrats, das dieser bei den Notenkonferenzen des 1. Semesters formuliert.

- Bis zum **15. Mai 2025** teilt der/die Schüler/in der Schule (Direktorin) genaue Angaben zur Schule (Adresse, inhaltliche Ausrichtung, Klassenstufe, belegte Fächer, geplante Dauer des Aufenthalts) mit, welche er/sie im darauffolgenden Schuljahr besuchen will. (Aus didaktischen Gründen ist ein ganzes Schuljahr oder zumindest ein Semester zu empfehlen.)

- Die Schüler/innen müssen während des Auslandsjahres die typenbildenden Fächer der jeweiligen Fachrichtung besuchen bzw. Ende August – nach ihrer Rückkehr aus dem Auslandsjahr – am Gymnasium „Walther von der Vogelweide“ eine Prüfung in diesen Fächern ablegen. Die für die einzelnen Fachrichtungen typenbildenden Fächer sind:

*Klassisches Gymnasium*: **Latein**, **Griechisch, Philosophie**

*Sprachengymnasium*: **2. Fremdsprache**

*Sprachengymnasium mit Landesschwerpunkt Musik*: **2. Fremdsprache, Instrument, Musikgeschichte, -theorie,**

**-technologie**

*Kunstgymnasium*: **Zeichnen und Malen, Plastisch Formen, Kunstgeschichte**

- Jede/r Schüler/in muss sich eine/n **Tutor/in** (ausschließlich unter den dafür zur Verfügung stehenden Lehrpersonen) wählen und diese/n im Sekretariat der Schule bekannt geben. Der/Die Tutor/in ist Ansprech- und Beratungsperson für die Schüler/innen **vor**, **während** und **nach** dem Auslandsaufenthalt. Er/Sie **begleitet** und **dokumentiert** den Bildungsweg der Schüler/innen während des Auslandsaufenthalts, berichtet dem Klassenrat periodisch über den Studienfortschritt der Schüler/innen und leitet diesem alle Informationen weiter, welche für den Wiedereinstieg an der Herkunftsschule von Belang sind. Außerdem **unterstützt** er/sie die Schüler/innen bei der Auswahl der fakultativen Tätigkeiten an der Gastschule. (Diese Auswahl muss sich weitmöglichst am Schulprogramm der Herkunftsschule orientieren.) Und der Tutor/ die Tutorin bewertet auch den im Ausland vollzogenen Bildungsweg mit.

- Der Klassenrat schließt mit den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten der Schüler/innen, bzw. bei Volljährigkeit auch mit den Schüler/innen selbst, so früh wie möglich eine **schriftliche Vereinbarung** mit folgenden Inhalten ab:

1. Auflistung der an der Schule im Ausland besuchten Fächer
2. Informationspflichten und Pflichten zur Vorlage von Dokumenten seitens der Schüler/innen
3. Grundlegende Kompetenzen der für die Fachrichtung kennzeichnenden (typenbildenden) Fächer der nicht an der

Herkunftsschule besuchten Klasse

1. Hinweis darauf, dass nach der Rückkehr über die im Ausland nicht belegten oder negativ bewerteten, für die

Fachrichtung kennzeichnenden Fächer eine Ergänzungsprüfung über die grundlegenden Kompetenzen abgelegt werden muss

Wichtig: Sollte der/die SchülerIn nach bereits getätigter Unterzeichnung und Abgabe der schriftlichen Vereinbarung sich dennoch vom Vorhaben des Auslandsjahres zurückziehen und dieses nicht antreten, so muss dies von dem/der SchülerIn und dessen/deren Erziehungsberechtigten bestätigt und schriftlich der Verwaltung ehestmöglich (spätestens bis Schulende des vorangehenden Schuljahres) mitgeteilt werden.

**2. NACH der Rückkehr aus dem Ausland an die Herkunftsschule bei GANZJÄHRIGEM Aufenthalt**

**- Ergänzungsprüfungen und Zulassung zur 5. Klasse**

1. Die Schüler/innen sind verpflichtet, in den für die Fachrichtung kennzeichnenden Fächern, welche an der Auslandsschule entweder nicht belegt wurden oder welche dort negativ bewertet wurden, innerhalb **31. August** **2026** eine **Ergänzungsprüfung** über die grundlegenden Kompetenzen abzulegen, damit eine globale Bewertung vorgenommen werden kann, welche die Zuweisung des Schulguthabens erlaubt.

2. Bei der Entscheidung des Klassenrates über die Zulassung der Schülerinnen und Schüler zur 5. Klasse werden die Bewertungselemente der Auslandsschule, das Ergebnis der eventuellen Ergänzungsprüfungen sowie die Hinweise des Tutors/der Tutorin berücksichtigt.

**- Zuweisung des Schulguthabens**

Der zuständige Klassenrat weist Ende August 2026 den Schülern/Schülerinnen das Schulguthaben für das im Ausland besuchte Schuljahr zu. Dafür berücksichtigt er insbesondere die Bewertungen an der Auslandsschule, die Hinweise des Tutors/der Tutorin und das Ergebnis der eventuellen Ergänzungsprüfungen.

- **Unterstützung beim Wiedereinstieg**

Auf der Grundlage eines **Gesprächs**, welches mit den aus dem Ausland zurückkehrenden Schülern/Schülerinnen nach dem Wiedereinstieg und der Zuweisung des Schulguthabens geführt wird, legt der zuständige Klassenrat die erforderlichen **Unterstützungs- und Aufholmaßnahmen** fest, um den Schülern/Schülerinnen den Wiedereinstieg zu erleichtern. Die Schüler/Schülerinnen sind verpflichtet, diese Unterstützungsmaßnahmen zu nutzen.

**3. NACH der Rückkehr aus dem Ausland an die Herkunftsschule WÄHREND des Schuljahres**

## **- Unterstützung beim Wiedereinstieg**

1. Der Klassenrat bewertet innerhalb der ersten drei Schulwochen nach der Rückkehr auf der Grundlage der vorgelegten Dokumentation sowie der Beobachtungen und Gespräche der einzelnen Lehrpersonen die beim Auslandsaufenthalt erworbenen Erfahrungen und Kompetenzen der Schüler/innen und legt die geeigneten **Aufhol- und Unterstützungsmaßnahmen** fest, um den Schülern/Schülerinnen den Wiedereinstieg zu erleichtern.

2. Die Schüler/innen sind verpflichtet, die vom Klassenrat festgelegten Aufhol- und Unterstützungsmaßnahmen in den Fächern zu nutzen. Für die Inanspruchnahme dieser Maßnahmen wird den Schülern/Schülerinnen ein angemessener Zeitrahmen zuerkannt.

**- Zwischenbewertung**

Schüler/innen, die weniger als ein Drittel der Unterrichtszeit vor einer Zwischenbewertung an der Herkunftsschule anwesend waren, erhalten nur in jenen Fächern eine Zwischenbewertung, in denen von der ausländischen Schule ausreichende Bewertungselemente übermittelt wurden, welche eventuell durch Bewertungselemente nach der Rückkehr ergänzt werden können.

**Grundsätzlich wird ein Auslandsjahr nur für Schüler mit mindestens zufriedenstellenden Leistungen empfohlen.**

Ansprechpersonen für das **Auslandsjahr**:

Prof. Ivan BORTOLOTTI

Prof. Helga FRICK

Prof. Markus GEISLER

Prof. Galina KORNILOVA

Prof. Renate RIEDER

Zur Verfügung stehende Lehrpersonen für die **Tutorentätigkeit**:

für den englischsprachigen Raum: Prof. Ivan Bortolotti, Prof. Renate RIEDER

für den französischsprachigen Raum: Prof. Helga FRICK

für den spanischsprachigen Raum: Prof. Markus GEISLER

für den russischsprachigen Raum: Prof. Galina KORNILOVA

**MERKBLATT**

**für Schüler/innen, welche das 4. Jahr im Schuljahr 2025/26**

**an einer italienischsprachigen Schule besuchen möchten**

**(Zweitsprachenjahr)**

**1. VOR Antritt des Besuchs einer italienischsprachigen Schule**

- Die Schüler/innen teilen innerhalb **20. März 2025** dem Sekretariat bzw. der Direktorin mit, dass sie das 4. Schuljahr an einer italienischen Schule der gleichen Fachrichtung in Bozen oder woanders in Südtirol bzw. im Trentino besuchen wollen (Angabe der Schule mit Informationen bezüglich der inhaltlichen Ausrichtung).

Findet der Aufenthalt außerhalb Südtirols statt (z. B. Rom, Mailand, Verona), gilt als Meldetermin der **31. Jänner 2025**.

- Der Klassenrat verfasst – falls gewünscht - einen **Bericht** für die Gastschule.

- Als Tutor für das Zweitsprachenjahr ist der jeweilige Klassenlehrer ernannt.

**2. WÄHREND des Zweitsprachenjahres**

- **Kontaktaufnahme** des Schülers mit dem/r **Tutor/in** (= Klassenvorstand) der Herkunftsschule (eigene Schule).

- Die Gastschule muss dieselbe fachliche Ausrichtung wie die Herkunftsschule haben.

**3. NACH der Rückkehr an die Herkunftsschule**

- Bei Wiedereintritt nach dem 1. Semester sind negative Noten an der Herkunftsschule aufzuholen. Eventuelle negative Noten am Ende des Schuljahres sind an der Gastschule aufzuholen.

Die Herkunfts- und Gastschule müssen für jene Fächer Stützmaßnahmen anbieten, die an der Gastschule nicht angeboten werden.

Fällt der Besuch an der Gastschule mit dem 1. Semester zusammen, übernimmt der Klassenrat die an der Gastschule erworbenen Noten.

**Grundsätzlich wird ein Jahr an einer italienischen Schule nur für Schüler mit mindestens zufriedenstellenden Leistungen empfohlen.**

Für Informationen zum **Zweitsprachenjahr** steht **Prof. Roberto SANDRELLI** zur Verfügung.

An die Direktion

des Gymnasiums

„Walther von der Vogelweide“

A.-Diaz-Str. 34

39100 BOZEN

**Betrifft: Auslandsjahr/Zweitsprachenjahr 2025/26**

Der/Die unterfertigte Schüler/in \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ der Klasse \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

ist daran interessiert das Schuljahr 2025/26

🞏 ein ganzes Jahr

🞏 ein Semester (🞏 1. Semester 🞏 2. Semester)

🞏 im Ausland

🞏 an einer italienischsprachigen Oberschule

zu absolvieren.

🞏 Ich habe bereits mit folgender Organisation \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ Kontakte aufgenommen und werde das kommende Schuljahr ein Semester/das ganze Schuljahr

voraussichtlich in (Staat) \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ verbringen.

🞏 Ich reiche die oben angeführte Information sobald als möglich nach.

🞏 Ich möchte das kommende Schuljahr an der italienischsprachigen Schule (Name)

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ verbringen.

Mein Tutor (für das Auslandsjahr) ist: Prof. \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

(Unterschrift des Tutors)

Mit freundlichen Grüßen

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

(Unterschrift des/der Schülers/Schülerin) (Unterschrift der Eltern)

Bozen, den \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

**ABGABETERMINE**

**Zweitsprachenjahr:**

Schule außerhalb Südtirols: 31. Jänner 2025

Schule in Bozen oder in Südtirol/Trentino: 20. März 2025

**Auslandsjahr:** 31. März 2025